

Kennwerte Fernwärme

Stand:

07.03.2024

Dieses Dokument ist für Vermieter und Mieter zum Zwecke der Aufteilung der CO₂-Kosten bestimmt.

gültig für die Abrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
und darüber hinaus, bis hier neue Werte bekannt gegeben werden



Emissionsfaktor und CO₂-Kostenbestandteil gemäß CO₂KostAufG § 3

Primärenergiefaktor f_P, CO₂ Äquivalent - Faktor fCO₂eq und Gültigkeit - Bescheinigungen veröffentlicht

Datenbasis Energiebilanz: 2022

Gesamtnetz Fernwärme SWS

f_p nach § 22 Absatz 3, GEG 2020

(nach Kappung und EE- bzw. Abwärme-Bonus)

FW309-1 bis 7

Gültigkeit:

0,30

17.11.2030

f_{CO₂eq} nach Anlage 9 Nr. 1c, GEG 2020

(berechnet gemäß GEG und Anlage 9, FW 309-1:05-2021, DIN V 18599-1:2018-09)

kg CO₂eq/kWh

0,180

f_{CO₂} zu verwenden zur Bestimmung CO₂ für kWh eingespeiste Wärme je Abrechnung

('Finnische Methode' für die Brennstoffallokation KWK-Wärme)

kg CO₂/kWh

0,2589

CO₂-Preisbestandteil für eingespeiste Wärme *

€/t CO₂ netto

82,88

ermäßigte Steuer 7%

€/t CO₂ brutto

88,69

AVBFernwärmeV §1a (2)

Netzverluste

MWh

30.159

%

21,8

* die CO₂-Kosten errechnen sich auf Grundlage besonderer gesetzlicher Berechnungsvorschriften des CO₂KostAufG und weichen somit von den außerdem tatsächlichen auf der Rechnung ausgewiesenen CO₂-Kosten gemäß Preisleitung ab